

Beschluss Nr. 437/2014

Schwyz, 23. April 2014 / bz

Teilrevision des Steuergesetzes

Stellungnahme zu den Ergebnissen der kantonsrätlichen Kommissionsberatung

1. Ergebnis der kantonsrätlichen Kommissionssitzungen

Der Regierungsrat hat am 17. Dezember 2013 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet (RRB Nr. 1270). Die vorberatende kantonsrätliche Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen am 7. und 17. März 2014 behandelt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Sie unterbreitet zu verschiedenen Bestimmungen der Regierungsvorlage Abänderungsanträge. Im Unterschied zur regierungsrätlichen Vorlage beantragt die kantonsrätliche Kommission bei der Dividendenbesteuerung einen Systemwechsel zum Teileinkünfteverfahren, eine Wiederanwendung und Neukonzeptionierung der Erhöhung des Sozialabzuges für erwerbstätige Alleinerziehende, eine Erhöhung von Sozialabzügen bei der Vermögenssteuer sowie eine Reduktion des Mindestbetrages bei der Minimalsteuer juristischer Personen. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Kantonstarif und die Änderung des Besitzesdauerzuschlages bei der Grundstückgewinnsteuer werden von der Kommission abgelehnt. Im Weiteren spricht sich diese für eine abgeänderte Neuzuteilung des Ertrages aus der Grundstückgewinnsteuer zu einem Drittel an die Bezirke und Gemeinden aus. Abgesehen von einem Minderheitsantrag betreffend Kinderdrittbetreuungskostenabzug stellt sich die Kommission im Hinblick auf die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale Recht (technische Änderungen) vollumfänglich hinter die Regierungsvorlage. Darüber hinaus sind weitere Minderheitsanträge zu verzeichnen. In der Schlussabstimmung hat sich die Kommission mehrheitlich für die von ihr abgeänderte Regierungsvorlage ausgesprochen. Die Kommissionsanträge inklusive Minderheitsanträge sind aus der Gegenüberstellung (Synopsis) im Anhang ersichtlich. Diese enthält in der linken Kolonne den Wortlaut der regierungsrätlichen Vorlage, in der mittleren Kolonne denjenigen der kantonsrätlichen Kommission bzw. in Kursivschrift denjenigen der Kommissionsminderheit und in der rechten Kolonne den Antrag des Regierungsrates zu den Kommissionsbeschlüssen. Zur Verbesserung der Übersicht sind in der linken Kolonne nicht nur diejenigen Gesetzesteile aufgeführt, zu denen Abänderungsanträge gestellt werden, sondern sämtliche Paragraphen gemäss Vorlage des Regierungsrates. Alle in der mittleren Kolonne nicht aufgeführten Paragraphen werden von der kantonsrätlichen Kommission unverändert gemäss Vorlage zur Annahme empfohlen. Im Weiteren hat die Kommission verschiedene parlamentarische Vorstösse beraten und darüber Beschluss gefasst (vgl. Ziffer 4).

2. Änderungsanträge

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungs- und Minderheitsanträge der Kommission erläutert und mit der jeweiligen Stellungnahme des Regierungsrates ergänzt. Für den Wortlaut der jeweiligen Anträge kann auf die Gegenüberstellung im Anhang verwiesen werden.

§ 20b

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990, SR 642.14, StHG, sieht vor, dass die Kantone bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilshabern mildern können. Das StHG macht weder Vorgaben zum Ausmass der Entlastung noch zum Entlastungsverfahren. Während der Bund und 15 Kantone das Teileinkünfteverfahren kennen (Reduktion der Bemessungsgrundlage), erfolgt im Kanton Schwyz und in elf anderen Kantonen die Entlastung im Teilsatzverfahren (Reduktion des Steuersatzes). Zur Erzielung von Steuermehreinnahmen und zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Überentlastung sieht der Regierungsrat eine Reduktion der aktuellen Entlastung von 75% auf neu 50% vor. Die Kommission folgt dem Regierungsrat im Hinblick auf das Ausmass der Entlastung. Sie beantragt indessen einen Systemwechsel zum Teileinkünfteverfahren, durch welchen eine Angleichung an das Recht der direkten Bundessteuer und damit eine Verfahrensvereinfachung erfolgen soll. Der Wechsel zum Teileinkünfteverfahren im Sinne der direkten Bundessteuer (Art. 18b und Art. 20 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11, DBG) bedingt eine Unterscheidung zwischen Einkünften aus Beteiligungen des Geschäfts- bzw. des Privatvermögens, wobei zu den ersteren auch Veräusserungsgewinne gehören. § 20b hat die Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens zum Gegenstand. Trotz des mit dem Systemwechsel verbundenen Umstellungsaufwandes und der gegenüber dem Teilsatzverfahren zu erwartenden Mindereinnahmen stimmt der Regierungsrat dem Kommissionsantrag zu. Eine Kommissionsminderheit stellt den Antrag, den Systemwechsel zusammen mit einer Entlastung von 60% zu vollziehen. Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab, da bei einer solchen Entlastung die steuerliche Ausschöpfung im Hinblick auf die kantonalen Beiträge an den NFA zu gering wäre. Im Weiteren hat er Bedenken bezüglich der Verfassungskonformität einer 50% überschreitenden Entlastung (Urteile des Bundesgerichts 2C_62/2008 vom 25. September 2009, E. 4.3 und 2C_274/2008 von demselben Datum, E. 4.4).

§ 21 Abs. 1a

Diese Bestimmung betrifft die Besteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Teileinkünfteverfahren. Es kann auf die unter § 20b gemachten Ausführungen verwiesen werden.

§ 33 Abs. 3 Bst. e

Eine Kommissionsminderheit beantragt die Erhöhung des Maximalbetrages beim Kinderdrittbetreuungskostenabzug auf Fr. 10 100.-- und begründet dies einerseits mit einer Angleichung an das Bundesrecht (Art. 33 Abs. 3 DBG) und andererseits damit, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Abzugslimite die effektiven Kosten nicht decke. Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag aus folgenden Gründen ab: Bei der direkten Bundessteuer erfolgt seit dem Jahr 2011 ein automatischer Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Dabei werden die Tarifstufen und die Abzüge ausser bei negativer Teuerung faktisch jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Dadurch wird eine dauerhafte Angleichung des kantonalen Maximalbetrages beim Kinderdrittbetreuungskostenabzug an das Bundesrecht verunmöglicht, da ein Aus-

gleich der kalten Progression im kantonalen Recht nicht in regelmässigen Abständen, sondern erst bei Erreichen einer kumulierten Mindeststeuerung erfolgt. Hinzu kommt, dass eine Erhöhung des Maximalabzuges über den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Betrag von Fr. 6000.-- hinaus, dem für die Steuergesetzteilrevision massgebenden Ziel der Vermeidung von Steuerausfällen durch Veränderung der Belastungsverhältnisse widerspricht (vgl. Regierungsprogramm 2013–2016, S. 24). Im Weiteren rechtfertigt sich dieser Maximalbetrag auch vor dem Hintergrund, dass die durchschnittlichen Kosten für die Familien ergänzende Kinderbetreuung gemäss Bericht des Bundesamtes für Statistik „Familien in der Schweiz“, Statistischer Bericht 2008, Fr. 400-- bis Fr. 500.-- pro Monat betragen (vgl. BBl 2012 7219).

§ 35 Abs. 1 Bst. e

Gemäss § 35 Abs. 1 Bst. e Satz 2 in der Fassung vom 18. März 2009 wird der Sozialabzug erwerbstätiger Alleinerziehender für ein minderjähriges Kind um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um Fr. 3200.--, erhöht. Satz 2 der genannten Bestimmung liegt die Vermutung zugrunde, dass eine erwerbstätige alleinerziehende Person bei der Kinderbetreuung auf Dritte zurückgreifen muss. § 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 der Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 18. Dezember 2012, SRSZ 172.214, ÜVStHG, sieht vor, dass die Erhöhung des Sozialabzuges erwerbstätiger Alleinerziehender ab Steuerperiode 2013 keine Anwendung mehr findet. Der Regierungsrat hat dies damit begründet, dass mit dem neuen Kinderdrittbetreuungskostenabzug auf Bundesebene eine abschliessende Regelung bestehe, sodass für davon abweichendes kantonales Recht kein Raum mehr bleibe. Dementsprechend hat er in Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Steuergesetzteilrevision (Beschluss Nr. 1270/2013 vom 17. Dezember 2013) eine Aufhebung von § 35 Abs. 1 Bst. e Satz 2 beantragt. Die kantonsrätliche Kommission spricht sich aus sozialpolitischen Überlegungen für eine Wiederverwendung der Abzugserhöhung aus. Um eine Kumulation mit dem neuen Kinderdrittbetreuungskostenabzug auszuschliessen, soll die bisherige Bestimmung von § 35 Abs. 1 Bst. e Satz 2 mit einem Zusatz versehen werden, wonach Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e an diese Erhöhung angerechnet werden. Zudem soll diese Erhöhung nur so lange gewährt werden, als das Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Diese beiden Anpassungen gewährleisten Konformität mit dem Steuerharmonisierungsrecht (Art. 9 Abs. 4 StHG). Der Regierungsrat stimmt dem Kommissionsantrag zu.

§ 36 Abs. 3

Diese Bestimmung enthält das für die Dividendenbesteuerung aktuell geltende Teilsatzverfahren. Durch den Wechsel zum Teileinkünfteverfahren ist § 36 Abs. 3 aufzuheben. Es kann im Weiteren auf die Ausführungen zu den §§ 20b und 21 Abs. 1a verwiesen werden.

§ 36a

Der neue Kantonstarif, welcher für höhere Einkommen ab Fr. 230 400.-- eine zusätzliche Tarifstufe von Fr. 155 500.-- mit einem anschliessenden Proportionaltarif von 5% für das ganze Einkommen vorsieht, wird von der Kommission abgelehnt. Begründet wird dies vorwiegend mit steuersystematischen Überlegungen, wonach eine Erhöhung des allgemeinen Kantonssteuerfusses anstelle des vom Regierungsrat vorgeschlagenen neuen Kantonstarifs angemessener wäre. Der Regierungsrat hält an der Einführung des neuen Kantonstarifs als zentrales Element der Revisionsvorlage fest. Er sieht in einer vorzeitigen kompensatorischen Erhöhung des Kantonssteuerfusses keine tragbare Alternative. Die stärkere Besteuerung höherer Einkommen steht auch in einer gewissen Wechselwirkung zum neuen Vermögenssteuersatz. Würde auf die zusätzliche kantonale Einkommenstarifstufe verzichtet und stattdessen nur der Kantonssteuerfuss erhöht, hätte dies im

Ergebnis eine zusätzliche und sich verstärkende Belastung bei der Vermögenssteuer zur Folge. Zu berücksichtigen ist, dass aus Sicht des Regierungsrates selbst bei Umsetzung der Sparmassnahmen und aller übrigen Steuermassnahmen, die Mehreinnahmen generieren, immer noch eine erhebliche Finanzierungslücke verbleiben wird. Eine Kommissionsminderheit stellt sich mit eigenem Antrag hinter den Regierungsvorschlag.

§ 47 Abs. 1 Bst. a und b

Die Kommission beabsichtigt, die durch die Erhöhung des Vermögenssteuersatzes auf 0.6% bedingte Mehrbelastung vor allem für den Mittelstand zu mildern. Sie beantragt daher eine Erhöhung von zwei Sozialabzügen bei der Vermögenssteuer. Der Abzug für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare soll von Fr. 200 000.-- auf neu Fr. 250 000.-- erhöht werden, jener für die übrigen Steuerpflichtigen von Fr. 100 000.-- auf neu Fr. 125 000.--. Der Sozialabzug für Kinder von je Fr. 30 000.-- soll unverändert bleiben. Obwohl der Kommissionsantrag nicht Gegenstand der regierungsrätlichen Vorlage bildet, stimmt ihm der Regierungsrat zu. Eine Kommissionsminderheit lehnt die Erhöhung der Sozialabzüge mit eigenem Antrag ab.

§ 82 Abs. 1

Zur Vermeidung einer übermässigen steuerlichen Belastung kleinerer Unternehmen beantragt die Kommission einstimmig, den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Mindestbetrag bei der Minimalsteuer ordentlich besteuert juristischer Personen von Fr. 200.-- auf Fr. 100.-- zu reduzieren. Der Regierungsrat lehnt den Kommissionsantrag ab und hält an dem von ihm vorgeschlagenen Mindestbetrag von Fr. 200.-- fest, den er bereits aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens reduziert hat. Der Mindestbetrag von Fr. 200.-- pro Steuereinheit ist so gewählt, dass er keine ordentlich besteuerten Unternehmen wirtschaftlich gefährdet. In einer Gemeinde mit einem Gesamtsteuerfuss von 3.0 Einheiten beträgt die Mindeststeuer somit Fr. 600.--. Dies entspricht einem steuerbaren Reingewinn von Fr. 4500.--.

§ 83 Abs. 1

Ebenfalls mit einstimmigem Votum verlangt die Kommission die Beibehaltung des Mindestbetrages bei der Minimalsteuer privilegiert besteuert juristischer Personen von derzeit Fr. 100.--. In Ablehnung des Kommissionsantrages hält der Regierungsrat an dem von ihm vorgeschlagenen und aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens ebenfalls reduzierten Mindestbetrag von Fr. 200.-- fest.

§ 120 Abs. 2

Die Kommission lehnt den Regierungsvorschlag ab, mit welchem der geltende Steuerzuschlag bei der Grundstückgewinnsteuer von 10% bei Veräusserungen mit kürzeren Besitzesdauern als vier Jahre abgestuft erhöht werden soll. Zur Begründung verweist sie auf die ihrer Ansicht nach typische Abwicklung von Grundstücksüberbauungen, in die oftmals Generalunternehmer mit hohen Investitionen und kurzer Besitzesdauer involviert seien. Daher verfehle eine Erhöhung des Besitzesdauerzuschlages ihren Zweck, in erster Linie den spekulativen Handel zu treffen. Der Regierungsrat lehnt den Kommissionsantrag ab. Er hält insbesondere zur Erzielung von Steuermehreinnahmen an der Rückkehr zu der bis Ende 2006 geltenden und bewährten Regelung des Besitzesdauerzuschlages fest. Eine Kommissionsminderheit unterstützt den Regierungsvorschlag mit einem eigenen Antrag.

§ 199 Abs. 1

Die Kommission beantragt, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Zuteilung des Grundstückgewinnsteuerertrages zu einem Viertel an die Bezirke und Gemeinden auf einen Drittel zu erhöhen. Damit möchte sie insbesondere die finanziell schlechter gestellten Gemeinden unterstützen. Der Regierungsrat lehnt den Kommissionsantrag ab mit der Begründung, dass die Sanierung des Kantons Haushaltes vorrangiges Ziel der Steuergesetzteilrevision bildet. Wie im RRB Nr. 1270/2013 bereits dargelegt, beabsichtigt er, Mindereinnahmen bei gewissen Gemeinden über den horizontalen Finanzausgleich möglichst zu kompensieren.

§ 250c Abs. 2 und Abs. 5

Gemäss § 250c Abs. 2 der Regierungsvorlage wird die zusätzliche Tarifstufe für die Kantonssteuer nach § 36a bei der Quellensteuer erst ab 1. Januar 2016 angewandt. Sofern der neue Kantonsstarif entfällt, wie von der Kommission beantragt, ist auch Abs. 2 der Schlussbestimmung von § 250c hinfällig. Am 16. April 2014 hat der Bundesrat die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 (BBI 2013 7385) auf den 1. Januar 2016 beschlossen. Absatz 5 kann daher in zeitlicher Hinsicht angepasst werden.

§ 12 Abs. 1 FAG

Eine Änderung der Verteilung des Grundstückgewinnsteuerertrages nach § 199 Abs. 1 bedingt auch eine entsprechende Anpassung von § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, SRSZ 154.100, FAG. Wie bereits bei § 199 Abs. 1 dargelegt, beantragt die Kommission eine Zuteilung dieses Ertrages zu einem Drittel an die Bezirke und Gemeinden, während der Regierungsrat an seinem Vorschlag von einem Viertel festhält.

3. Auswirkungen

3.1 Veränderung der Steuermehreinnahmen

Der Regierungsrat folgt der kantonsrätlichen Kommission beim Wechsel zum Teileinkünfteverfahren bei der Dividendenbesteuerung, bei der Erhöhung des Sozialabzuges erwerbstätiger Alleinerziehender gemäss § 35 Abs. 1 Bst. e und bei der Erhöhung von Sozialabzügen bei der Vermögenssteuer gemäss § 47 Abs. 1 Bst. a und b. Die sich daraus ergebende Veränderung der Steuermehreinnahmen im Vergleich zur Regierungsvorlage vom 17. Dezember 2013 (RRB Nr. 1270/2013) ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Dabei werden die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des Sozialabzuges erwerbstätiger Alleinerziehender aufgrund der geringen Anzahl der davon profitierenden Steuerpflichtigen vernachlässigt.

Steuermehreinnahmen unter Berücksichtigung der neuen Regierungsanträge

<i>Steuermehreinnahmen (in Franken)</i>	<i>Kanton</i>	<i>Bezirke</i>	<i>Gemeinden</i>
<i>Natürliche Personen</i>			
Kantonstarif mit zusätzlicher oberster Einkommensstufe	24 412 000	-	-
Pauschalbesteuerung: Verschärfung der Bemessungsgrundlagen	270 000	167 000	98 000
Privilegierte Dividendenbesteuerung: Wechsel zum Teileinkünfteverfahren mit einer Entlastung zu 50%	14 172 000	3 675 000	6 589 000
Besondere Kapitaleistungen: Maximalsatz 2.5%	596 000	155 000	365 000
Vermögenssteuer: Steuersatz 0.6‰ und Erhöhung der Sozialabzüge auf Fr. 250 000.-- bzw. Fr. 125 000.--	7 495 000	2 613 000	4 873 000
<i>Juristische Personen</i>			
Minimalsteuer ordentlich besteuerte JP: Mindestbetrag Fr. 200.--	1 085 000	617 000	963 000
Minimalsteuer privilegiert besteuerte JP: Mindestbetrag Fr. 200.--	42 000	24 000	37 000
<i>Grundstückgewinnsteuer</i>			
Erhöhung des Besitzesdauerzuschlags	951 000	105 000	211 000
Neuverteilung Steuerertrag (3/4 Kanton, 1/12 Bezirke, 1/6 Gemeinden)	18 000 000	-6 000 000	-12 000 000
<i>Total</i>	67 023 000	1 356 000	1 136 000
<i>Total gemäss Regierungsvorlage vom 17. Dezember 2013</i>	61 986 000	546 000	-656 000
<i>Veränderung der Steuermehreinnahmen</i>	+5 037 000	+810 000	+1 792 000

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass trotz der oben erwähnten Änderungen, welche an sich mit Mindereinnahmen verbunden wären, eine Erhöhung der Steuermehreinnahmen bei Kanton, Bezirken und Gemeinden gegenüber der Regierungsvorlage vom 17. Dezember 2013 resultiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Berechnung obiger Beträge die aktuellste Datenbasis per Ende Januar 2014 zugrunde gelegt wurde. Für die Sanierung des Kantonshaushaltes stehen daher neu Fr. 67 023 000.-- zur Verfügung, während sich die Mehreinnahmen bei den Bezirken und Gemeinden neu auf Fr. 1 356 000.-- bzw. Fr. 1 136 000.-- belaufen.

Die nachfolgende Tabelle, welche die finanziellen Auswirkungen der Anträge der kantonsrätlichen Kommission berücksichtigt, zeigt, dass sich die Mehreinnahmen beim Kanton gegenüber der Regierungsvorlage vom 17. Dezember 2013 um rund die Hälfte auf Fr. 31 611 000.-- verringern. Hauptgründe sind die Eliminierung des neuen Kantonstarifs und der Verzicht auf die Änderung des Besitzesdauerzuschlages bei der Grundstückgewinnsteuer sowie die geänderte Neuverteilung von deren Ertrag (2/3 an Kanton, 1/3 an Bezirke und Gemeinden). Insbesondere durch die von der Kommission vorgeschlagene Neuverteilung des Grundstückgewinnsteuerertrages erhöhen sich die Mehreinnahmen der Bezirke und Gemeinden. Auch der nachfolgenden Tabelle wurde die aktuellste Datenbasis per Ende Januar 2014 zugrunde gelegt.

Steuer Mehreinnahmen unter Berücksichtigung der Kommissionsanträge

<i>Steuer Mehreinnahmen (in Franken)</i>	<i>Kanton</i>	<i>Bezirke</i>	<i>Gemeinden</i>
<i>Natürliche Personen</i>			
Kantonstarif mit zusätzlicher oberster Einkommensstufe	-	-	-
Pauschalbesteuerung: Verschärfung der Bemessungsgrundlagen	180 000	167 000	98 000
Privilegierte Dividendenbesteuerung: Wechsel zum Teileinkünfteverfahren mit einer Entlastung zu 50%	10 899 000	3 675 000	6 589 000
Besondere Kapitaleinkünfte: Maximalsatz 2.5%	596 000	155 000	365 000
Vermögenssteuer: Steuersatz 0.6‰ und Erhöhung der Sozialabzüge auf Fr. 250 000.-- bzw. Fr. 125 000.--	7 495 000	2 613 000	4 873 000
<i>Juristische Personen</i>			
Minimalsteuer ordentlich besteuerte JP: Mindestbetrag Fr. 100.--	441 000	251 000	391 000
Minimalsteuer privilegiert besteuerte JP: Mindestbetrag Fr. 100.--	-	-	-
<i>Grundstückgewinnsteuer</i>			
Erhöhung des Besitzesdauerzuschlags	-	-	-
Neuverteilung Steuerertrag (2/3 Kanton, 1/9 Bezirke, 2/9 Gemeinden)	12 000 000	-4 000 000	-8 000 000
<i>Total</i>	31 611 000	2 861 000	4 316 000
<i>Total gemäss Regierungsvorlage vom 17. Dezember 2013</i>	<i>61 986 000</i>	<i>546 000</i>	<i>-656 000</i>
<i>Veränderung der Steuer Mehreinnahmen</i>	<i>-30 375 000</i>	<i>+2 315 000</i>	<i>+4 972 000</i>

3.2 Beurteilung aus finanzpolitischer Sicht

Gemäss Vorlage des Regierungsrates unter Berücksichtigung der aktuellsten Datenbasis per Ende Januar 2014 wäre mit rund 67 Mio. Franken als Anteil zur Sanierung des Kantonshaushalts zu rechnen. Bezirken und Gemeinden würden Mehreinnahmen von rund 1.4 bzw. 1.1 Mio. Franken zufließen. Gemäss Kommissionsanträgen würde die Entlastung für den Kanton nur noch rund 31.6 Mio. betragen. Bezirke und Gemeinde hätten Mehreinnahmen von rund 2.9 bzw. 4.3 Mio. Franken.

Nachdem nun im fünften Jahr in Folge für den Kanton ein Defizit resultiert und dieses mit der Staatsrechnung 2013 in einer neuen Grössenordnung von 140 Mio. Franken liegt, muss aus finanzpolitischer Sicht vor einem eigentlichen Kulminationspunkt gesprochen werden. Der Anteil des Defizits am Kantonshaushalt beträgt mehr als 10 Prozent. Auch wenn die Reserven des Kantons mit aktuell rund 280 Mio. Franken kurzfristig die Defizite auffangen können, ist es offensichtlich, dass nun die Herstellung des Ausgleichs der Laufenden Rechnung absolute Priorität haben muss. Auf der Aufwandseite hat der Regierungsrat erhebliche Einschnitte vorgenommen. Bereits beschlossen sind mehr als 50 Massnahmen des Entlastungsprogrammes 2014–2017 (EP 14–17) in der Kompetenz des Regierungsrates mit einem Entlastungspotenzial von rund 11 Mio. Franken. Zudem hat der Regierungsrat mit verschiedenen Massnahmen und einer sehr engen Budgetierung seit 2010 die Aufwandseite mit mittlerweile über 100 Mio. Franken entlastet – was allerdings durch den gleichzeitigen Anstieg der gebundenen Ausgaben (vor allem die NFA-Beiträge) und durch gedrosselte Erträge kaum sichtbar bleibt. Über weitere Massnahmen zur Reduktion der Aufwandseite mit einem Entlastungspotenzial von rund 7.5 Mio. Franken wird der Kantonsrat im Mai entscheiden.

Mit der vorliegenden Vorlage des Regierungsrates kann dazu auch eine notwendige Anpassung der Ertragsseite erfolgen, ohne dass dadurch die steuerliche Attraktivität generell beeinträchtigt wird. Aufgrund der Grössenordnung des Defizits des Kantons, muss nun auch auf der Ertragsseite ein merklicher Entlastungsschritt für den Kantonshaushalt erfolgen. Ein Betrag von mehr als 30 Mio. Franken weniger Entlastung für den Kanton als Folge der Kommissionsanträge ist vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Lage des Kantons verheerend. Die regierungsrätliche Vorlage ist ausgewogen und hat grösstmögliche Rücksicht auf die steuerliche Attraktivität sowie auf Bezirke und Gemeinden genommen. Der Kantonshaushalt ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Finanzlage und des Rechnungsabschlusses 2013 angewiesen auf den Entlastungsbeitrag von rund 67 Mio. Franken. Die Rechnungsabschlüsse der Bezirke und Gemeinden zeigen ein deutlich besseres Ergebnis als die entsprechenden Voranschläge für 2013. Zusammengefasst schliessen die Bezirke und Gemeinden um 37.7 Mio. Franken besser ab als budgetiert. Nur drei Gemeinden (Schübelbach, Wangen und Freienbach) sowie der Bezirk Höfe mussten ein schlechteres Ergebnis verkraften. Das Eigenkapital aller Bezirke und Gemeinden zusammen reduzierte sich 2013 lediglich um 13.3 Mio. auf 343 Mio. Franken. Auch die regierungsrätliche Vorlage bringt Mehreinnahmen für Bezirke und Gemeinden und ist somit für diese annehmbar.

Wenn der mit dem EP 14–17 vorgezeichnete massgeschneiderte Weg der Sanierung des Kantonshaushalts nicht wie vom Regierungsrat geplant beschritten werden kann, bleibt als einzige Alternative die (vorzeitige) Erhöhung des Kantonssteuerfusses. Ein solcher Schritt in dieser Phase wäre der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Schwyz schädlich.

4. Parlamentarische Vorstösse

Im Weiteren bildeten folgende parlamentarische Vorstösse Gegenstand der beiden Kommissions-sitzungen:

- Einzelinitiative EI 2/12: Keine Steuerprivilegien für Ausländerinnen und Ausländer – Für mehr Steuergerechtigkeit;
- Einzelinitiative EI 2/13: Änderung der Besteuerung von privilegierten Dividenden ab 1. Januar 2014;
- Postulat M 13/08: Steuerattraktivität: Podestplatz auch für kleine und mittlere Einkommen;
- Motion M 24/09: Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien;
- Motion M 2/11: Aus- und Weiterbildung – steuerliche Ungleichbehandlung.

Bezüglich der beiden Einzelinitiativen beantragt die Kommission dem Kantonsrat die Nichterheb-licherklärung. Sie beruft sich dabei auf die beiden Regierungsratsbeschlüsse Beschluss Nr. 212 und Beschluss Nr. 213, beide vom 11. März 2014. Da der Regierungsrat in beiden Beschlüssen seinen Antrag an die kantonsrätliche Kommission gerichtet hat, stellt er im vorliegenden Regie-rungsratsbeschluss neu einen Antrag mit entsprechendem Inhalt an den Kantonsrat.

Bezüglich dem vorerwähnten Postulat und den beiden Motionen ist die Kommission den jeweili-gen Anträgen des Regierungsrates an den Kantonsrat (RRB Nr. 1270/2013) auf Fristverlängerung (M 13/08) bzw. Abschreibung (M 24/09 und M 2/11) gefolgt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) die Vorlage vom 17. Dezember 2013 (RRB Nr. 1270/2013) ergänzt um die § 20b (neu), § 21 Abs. 1a (neu), § 35 Abs. 1 Bst. e in der Fassung gemäss Kommissionsantrag und § 47 Abs. 1 Bst. a und b in der Fassung gemäss Kommissionsantrag sowie unter Aufhebung von § 36 Abs. 3 gemäss Anhang anzunehmen;
- b) die Anträge der kantonsrätlichen Kommission zu den § 36a, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1, § 120 Abs. 2, § 199 Abs. 1 und zu § 12 Abs. 1 FAG abzulehnen;
- c) die Minderheitsanträge zu den § 20b, § 21 Abs. 1a, § 33 Abs. 3 Bst. e und § 47 Abs. 1 Bst. a und b abzulehnen.
- d) die Einzelinitiativen EI 2/12 und EI 2/13 nicht erheblich zu erklären;
- e) die Frist zum Vollzug des Postulats M 13/08 bis zur nächsten Teilrevision des Steuergesetzes nach Beseitigung des Defizits im Staatshaushalt zu verlängern;
- f) die Motionen M 24/09 und M 2/11 als erledigt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Bezirke und Gemeinden; Kantonalkirchen; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatschreiber